

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.336.972

Wien, 18.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.1594/J der Abgeordneten Mag.a Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen betreffend Abreise von Saisonarbeitskräften und Gästen aus den Corona-Quarantänegebieten in Tirol** wie folgt:

Vorweg muss festgehalten werden, dass es sich hier um viele Fragen handelt, welche nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fallen. Daher wurde von den zuständigen Tiroler Behörden eine Stellungnahme eingeholt, welche hier bei den Fragebeantwortungen herangezogen wird.

Frage 1, 2, 3 und 18:

- *Trifft es zu, dass das Ab- bzw. Ausreisemanagement aus den Tiroler Quarantäneorten in enger Abstimmung mit dem Bundeskanzler, dem Gesundheits- und dem Innenminister vorbereitet bzw. organisiert wurde?*

Wenn ja,

- a) wann erfolgte die erste diesbezügliche Kontaktaufnahme und zwischen wem (bitte um Angabe von Behörde und verantwortlicher BehördenvertreterIn) erfolgte diese*

b) wie gestaltete sich die weitere Kontaktaufnahme (bitte um Angabe von Behörde und verantwortlicher BehördenvertreterIn)

c) liegt ein diesbezüglicher Schriftverkehr vor?

- *Welche Bundesbehörden bzw. Ministerien waren in das Ab- bzw. Ausreisemanagement seit 11. März 2020 eingebunden?*
- *Welche Behörden bzw. Personen waren für die Organisation und den Ablauf der Ausreisen der ausländischen Gäste verantwortlich?*
- *Trifft es zu, dass auch für inländische Personen bzw. Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, das Ab- bzw. Ausreisemanagement in enger Abstimmung mit dem Bundeskanzler, dem Gesundheits- und dem Innenministerium vorbereitet bzw. organisiert wurde?*

Die Zuständigkeit für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie liegt, gemäß Epidemiegesetz und Erlässen des BMSGPK, bei den regionalen Behörden. Aufgrund der stark zunehmenden Anzahl an COVID-19-Fällen im Bezirk Landeck hat die BH Landeck als zuständige Behörde am 13. März die Verordnungen LA-KAT-COVID-EPI/57/8-2020 und LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020 betreffend „Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950“ erlassen. Die Landespolizeidirektion Tirol war für die Planung des Ab- bzw. Ausreisemanagements aus den betroffenen Orten zuständig.

Im Rahmen des täglich tagenden SKKM-Stab, dem staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement im Innenministerium, wurden am 13. März vom Land Tirol die geordnete Abreise thematisiert. VertreterInnen des BKA, BMI, BMSGPK, LH Tirol, und der Landessanitätsdirektion Tirol haben im Anschluss die Eckpunkte für die geordnete Abreise diskutiert. Gegen Mittag fand eine weitere Abstimmung mit Tirol, diesmal ohne das BMSGPK, zu den Details der Abreise statt. Das BMSGPK meldete jedenfalls an das BMI, dass angedacht werden sollte, die Übermittlung der Personendaten der Gäste auf konsularischem Weg in die Heimatländer zu übermitteln.

Fragen 4, 5, 6 und 10:

- *Welche Umstände verursachten die letztlich zumindest teilweise chaotisch verlaufend Ausreise der ausländischen Gäste aus den Quarantänegebieten?*
- *Wurde auf die zumindest teilweise chaotischen Zustände bereits im Laufe des ersten Ausreisetages reagiert? Wenn ja, wie?*

- *Fand nach dem ersten Ausreisetag eine Analyse der Vorkommnisse, die zu den chaotischen Zuständen geführt haben, statt? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen führte diese Analyse?*
- *Warum wurde seitens der abgestimmt tätig werdenden Bundes- bzw. Landesbehörden und Verantwortungsträgerinnen eine unkontrollierte Abreise von hunderten Personen mit ausländischem Wohnsitz in einem derart kurzen Zeitfenster nicht nur toleriert, sondern sogar gefördert und damit in Kauf genommen, dass potenziell infizierte Gäste aus Quarantänegebieten sich in Tirol verteilen konnten?*

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung liegt die Zuständigkeit bei den Tiroler Behörden. Zur Beantwortung darf deshalb die Auskunft der Tiroler Landeswarnzentrale herangezogen werden:

„Die Bezirkshauptmannschaft Landeck hat mit Verordnung vom 13.03.2020 in der Folge verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Paznauntal und der Gemeinde St. Anton a. A. erlassen, um eine geordnete Rückkehr der Gäste in ihre Heimatländer sicherzustellen, den Verbleib einer relevant großen Menschenmenge in den Hotspot-Gebieten zu unterbinden und gleichzeitig eine mögliche zusätzliche Verbreitung der SARS-CoV-2 durch Heimreisen bzw. in den Gemeinden einzudämmen.

In der Verordnung wurde eine Sonderregelung für Urlaubsgäste aus dem Ausland aufgenommen: Das gesamte Paznauntal und die Gemeinde St. Anton a. A. waren insofern verkehrsbeschränkt, als für ausländische Gäste die Abfahrt aus den betroffenen Gebieten (Paznauntal und der Gemeinde St. Anton am Arlberg) nur mehr kontrolliert und nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen möglich war.

Im Rahmen der Regelung für das Abreisemanagement war von jedem abreisenden Gast aus dem Paznauntal oder der Gemeinde St. Anton a. A. in das Ausland das beiliegende Formular (Gästeausreiseblatt „individuell“ oder „Familie“) mit den wesentlichen Kontaktdaten auszufüllen und an den Kontrollpunkten der Exekutive vorzuweisen. Zudem erfolgten über ein Informationsblatt weitere Mitteilungen zur Heimreise. In diesem wurden insbesondere auf die vermehrten Fälle von Coronavirus-Erkrankungen hingewiesen und neben der Heimreise ohne Zwischenstopp die umgehende Kontaktaufnahme mit der Gesundheitsbehörde im Heimatland festgehalten. Zudem wurde in diesem empfohlen den Gesundheitszustand zu beobachten.

Diese Unterlagen wurden dem Tourismusverband im Paznauntal sowie der Gemeinde St. Anton a.A. zur Unterstützung bei der Umsetzung übermittelt. Die Gästerausreiseblätter wurden von den Tourismusverbänden sowie von den jeweiligen Betrieben an die ausreisenden Gäste zum Vorweis an den eingerichteten Kontrollstellen, ausgehändigt. Eine Durchschrift dieser Gästerausreiseblätter verblieb zur Dokumentation beim jeweiligen TVB und/oder Beherbergungsbetrieb und wurden in der Folge an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, weitergeleitet. Von dieser wurden die darin enthaltenen Informationen an den Bund zur Verständigung der Gesundheitsbehörden in den Heimatstaaten weitergegeben.

Da die Vorbereitungen der geordneten Ausreise und die Einrichtung der Kontrollstellen samt Aufnahme der (vorerst mündliche beauftragten) Kontrolltätigkeit eine gewisse Zeit in Anspruch genommen hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es anfänglich - aufgrund bereits erfolgter medialer Ankündigungen - zu Gästerausreisen kam, die dem verordneten Ablauf nicht vollständig entsprachen. Nach h. a. Wissensstand erfolgte ab ca. 14:00 die Einrichtung der Kontrollstellen durch die Polizei mit Verkehrskontrollen. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft wurde um ca. 19:30 Uhr an diesem Tag kundgemacht; bereits um ca. 16:20 Uhr erfolgte die mündliche Beauftragung der Polizei mit der Kontrolltätigkeit an festgelegten Kontrollpunkten zu beginnen. Aufgrund der Kontrollen entstanden längere Wartezeiten an den Kontrollpunkten bei der Ausreise.“

Näheres ist bei den zuständigen Tiroler Behörden zu erfragen.

Frage 7:

- *Wie kann gerechtfertigt werden, dass die Polizei eine Gruppe ausländischer Urlauber (befördert in einem Bus) in ein anderes Hotel eskortierte (siehe Standard-Artikel), wo diese übernachteten, obwohl das Land die direkte Ausreise angeordnet hatte und dies auch von den Ausreisenden auf den "Ausreiseformularen" schriftlich garantiert wurde?*

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung liegt die Zuständigkeit bei den Tiroler Behörden. Zur Beantwortung darf deshalb die Auskunft der Tiroler Landeswarnzentrale herangezogen werden:

„Die Ausreise von in der parlamentarischen Anfrage erwähnten (3) Bussen mit Gästen, in der Zeit zwischen 21:00 und 22:00 Uhr an diesem Tag erfolgte – laut polizeilicher Protokollierung - über Zustimmung der Landeseinsatzleitung. Vorgabe war eine direkte Verbringung zu einem Hotel im Raum Imst und wurden die Personen angehalten, die Hotelzimmer nicht zu verlassen. Dies war lediglich deshalb möglich, da die Ausreisenden am nächsten Morgen einen gebuchten Rückflug ab dem Flughafen Innsbruck, welcher ebenfalls unter Einhaltung größter Sicherheitsvorkehrungen erfolgte, hatten und eine Nächtigung in Imst durch die Bezirkshauptmannschaft Imst organisierte wurde. Weitere Fälle sind nicht bekannt.“

Näheres ist bei den zuständigen Tiroler Behörden zu erfragen.

Fragen 8 und 9:

- *Sind weitere Urlaubergruppen mit Bussen aus den Quarantänegebieten ausgereist und wenn ja, von wem wurden diese Busse organisiert und finanziert?*
- *Sind Ihnen noch andere gleichartige (wie Pkt 7 und 8) Fälle bekannt? Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich und wo wurden diese untergebracht?*

Dazu liegen dem Gesundheitsministerium keine Informationen vor.

Fragen 11 und 12:

- *Welche gesundheitspolitischen Folgen sehen Sie durch die Verteilung hunderter potentiell infizierter Gäste von den Quarantänegebieten auf den Rest Tirols?*
- *Wer trägt für die gesundheitspolitischen Folgen die Verantwortung?*

Die Zuständigkeiten sind rechtlich durch das Epidemiegesetz geregelt. Das BMSGPK hat die COVID-19-Vorgehensweise auch mit Erlässen an die Landeshauptleute zur Vorgangsweise bei COVID-Verdachtsfällen (2020-0.143.421) sowie zu den Zuständigkeiten nach Epidemiegesetz und zum Vorgehen bei COVID-Kontaktpersonen (2020-0.138.290) verdeutlicht. Für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie, inklusive Testungen und Kontaktpersonenmanagement, sind die regionalen Gesundheitsbehörden zuständig. Generell sind diese Fragen sicherlich Gegenstand der Untersuchungskommission des Landes Tirol.

Fragen 14, 16, 20, 21:

- *Wie viele Gäste mit inländischem Wohnort waren betroffen?*
- *Wurden Erhebungen/Testungen über deren Gesundheitszustand durchgeführt? Wenn ja, wann und in welcher Form, wenn nein, warum nicht?*
- *Wann konnten die letzten inländischen Gäste aus den Quarantänegemeinden Ischgl, St. Anton am Arlberg und Sölden abreisen?*
- *Wurden die inländischen Gäste vor ihrer Abreise auf eine Infektion mit dem Corona-Virus getestet?*

Darüber liegen dem Gesundheitsministerium keine detaillierten Kenntnisse vor. Diese Informationen wären vom zuständigen Land Tirol zu erfragen.

Frage 17:

- *Wer kommt für die Unterbringungs- und Versorgungskosten dieser Personen in der Zeit des "Zwangsaufenthaltes" auf?*

In § 36 Epidemiegesetz wird taxativ aufgezählt, welche Kosten aus dem Bundesschatz zu bestreiten sind. Derartige Kosten sind davon nicht erfasst, wonach die Kosten nicht vom Bund zu tragen sind. Ob diese Kosten durch die Tiroler Behörden getragen wurden, wäre bei den Tiroler Behörden zu erfragen.

Fragen 19, 27, 28, 29 und 30:

- *Galten für die inländischen Gäste nach ihrer Abreise einheitliche gesundheitspolitische Maßnahmen bzw. weitere Quarantänebestimmungen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*
- *Erfolgt nach ihrer Abreise einheitliche gesundheits- und sicherheitspolitische Maßnahmen bzw. weitere Quarantänebestimmungen? Wenn ja, welche?*
- *Oder ist es zutreffend, dass jedes Heimatbundesland den Umgang mit den Rückkehrern unterschiedlich handhabte? Wenn ja, warum gab es keine einheitlichen Anordnungen?*
- *Wie ist eine allenfalls unterschiedliche Handhabung im Falle einer Epidemie gesundheits- und sicherheitspolitisch begründbar?*
- *Wurden und wenn ja, warum wurden unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Ab- bzw. Ausreise von ausländischen und inländischen Gästen bzw. ausländischen und inländischen (zum Teil ehemaligen) Arbeiterinnen und Angestellten in den Quarantänegebieten Ischgl, St. Anton am Arlberg und Sölden angewendet?*

Die Zuständigkeiten sind rechtlich durch das Epidemiegesetz geregelt. Das BMSGPK hat die COVID-19-Vorgehensweise auch mit Erlässen an die Landeshauptleute zur Vorgangsweise bei COVID-Verdachtsfällen (2020-0.143.421) sowie zu den Zuständigkeiten nach Epidemiegesetz und zum Vorgehen bei COVID-Kontaktpersonen (2020-0.138.290) verdeutlicht. Die betroffenen Personen unterlagen den österreichweit geltenden Vorgaben des Gesundheitsministeriums.

Für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie, inklusive Testungen und Kontaktpersonenmanagement, sind die regionalen Gesundheitsbehörden zuständig. Da für den Vollzug des Epidemiegesetzes in erster Linie die örtlichen Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, ist eine unterschiedliche Handhabung nicht auszuschließen. Dies wäre in den jeweils zuständigen Bundesländern bzw. Bezirksverwaltungsbehörden zu erfragen.

Fragen 13, 15, 22, 23, 24, 25 und 26:

- *Welche Gründe und Überlegungen waren dafür ausschlaggebend, dass Gäste mit Wohnort in Österreich, zum Teil sogar Tirolerinnen und Tiroler, nicht ausreisen und sich in Heimquarantäne begeben durften, sondern über zwei Wochen lang in den Quarantänegebieten festgehalten wurden?*
- *Wurde mit betroffenen Gästen Kontakt aufgenommen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?*
- *Wie erfolgten allfällige Ab- bzw. Ausreisen der (ehemaligen) Arbeiterinnen und Angestellten mit Wohnsitz im Ausland der Tourismusbetriebe aus den Tiroler Quarantänegebieten Ischgl, St. Anton am Arlberg und Sölden in der Zeit vom 11. bis 16. März 2020.*
- *Wurde die Ab- bzw. Ausreise zwischen den betreffenden Gemeinden, Land und Bund, sowie allenfalls den Botschaften oder anderen Behörden der Heimatstaaten koordiniert?*
- *Wie erfolgte die Ab- bzw. Ausreise der unter Pkt 22 genannten Personen ab dem 16. März 2020 und insbesondere in der Zeit vom 25. bis 28. März 2020.*
- *Wurde die Ausreise zwischen den betreffenden Gemeinden, Land und Bund, sowie allenfalls den Botschaften oder anderen Behörden der Heimatstaaten koordiniert?*
- *Wann durften bzw. mussten die (auch ehemaligen) Arbeiterinnen und Angestellten der Tourismusbetriebe mit inländischem Wohnsitz aus den Gemeinden Ischgl, St. Anton am Arlberg und Sölden ab- bzw. ausreisen?*

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung liegt die Zuständigkeit bei den Tiroler Behörden. Zur Beantwortung darf deshalb die Auskunft der Tiroler Landeswarnzentrale herangezogen werden:

„Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 27.03.2020 (nach dem Covid-19- Maßnahmengesetz) trat die Verordnung vom 13.03.2020 außer Kraft. In Abstimmung mit den Bundesbehörden wurde die „Quarantäne“ im Paznauntal und in St. Anton am Arlberg mit dieser Verordnung grundsätzlich verlängert, für bestimmten Personengruppen wurden jedoch wiederum Ausnahmen vorgesehen: Mit dieser war die kontrollierte Rückreise neben den noch anwesenden ausländischen Urlaubsgästen nun auch für ausländisches Personal der Tourismusbetriebe und die kontrollierte Heimreise von Personen, die in Österreich gemeldet sind, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Auch diese Maßnahmen des Rückkehrmanagements wurden in Abstimmung mit der Landes- und Bundeseinsatzleitung verfügt. Für die Ausreise war ein ausgefülltes, individuelles Ausreiseblatt erforderlich, welches von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde unterfertigt und abgestempelt sein musste und bei den Kontrollstellen vorzuzeigen war.

Diese Ausreisen wurden bereits im Vorfeld umfassend mit den Behörden der Ausreiseländer koordiniert und erfolgte eine begleitete Ausreise der Personen aus Österreich. Die Unterzeichnung der Gemeinde erfolgte erst, nachdem die Rückübernahme der Ausreisenden durch die jeweilige diplomatische Vertretungsbehörde des ausländischen Staates gegenüber dem Außen- und Gesundheitsministerium zugesichert und von diesen genehmigt wurde.

Für die Rückreise in andere Bundesländer war ebenfalls die Genehmigung durch die genannten Bundesministerien erforderlich sowie das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde. Zudem wurde die Ausreisenden bis zu den Bundes- bzw. Landesgrenzen polizeilich eskortiert.

Die Durchschriften der individuellen Ausreiseblätter wurden von den Gemeinden an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt und von dieser an die österreichischen Gesundheitsbehörden am Hauptwohnsitz des Ausreisenden bzw. an die jeweiligen diplomatischen Vertretungsbehörden der ausländischen Staaten weitergeleitet.

Festzuhalten gilt es, dass die Ausreise sowohl der Gäste als auch der Mitarbeiter aus den „Sperrgemeinden“ auch während des verfügbaren Ausreisemanagements nicht verpflichtend, sondern den betroffenen Personen freigestellt war.“

Näheres ist bei den zuständigen Tiroler Behörden zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

